



Beschluss

Az.: BK7-20-022

In dem Verwaltungsverfahren

wegen: Genehmigung konkurrierender Kapazitätszuweisung

der Thyssengas GmbH, Emil-Moog-Platz 13, 44137 Dortmund, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragstellerin,

hat die Beschlusskammer 7 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Jochen Homann,

durch ihre Vorsitzende
ihren Beisitzer
und ihre Beisitzerin

Barbie Kornelia Haller,
Dr. Werner Schaller
Diana Harlinghausen

am 17.06.2020 beschlossen:

1. Für die Konkurrenzzone „Nord“ bestehend aus

Einspeisepunkt Emden EMS/EPT

(Konkurrenz mit den Speicherpunkten UGS Leer - Mooräcker - 1 (700096 Nüttermoor H UGS-E) sowie UGS Leer - Mooräcker - 3 (700096 Jemgum I UGS-E)),

Speicherpunkt UGS Leer - Mooräcker - 1 (700096 Nüttermoor H UGS-E)

(Konkurrenz mit dem Speicherpunkt UGS Leer - Mooräcker - 3 (700096 Jemgum I UGS-E) sowie Einspeisepunkt Emden EMS/EPT) und

Speicherpunkt UGS Leer - Mooräcker - 3 (700096 Jemgum I UGS-E)

(Konkurrenz mit dem Speicherpunkt UGS Leer - Mooräcker - 1 (700096 Nüttermoor H UGS-E) sowie Einspeisepunkt Emden EMS/EPT)

wird der Antragstellerin die Durchführung abhängiger Auktionsverfahren zur Zuweisung konkurrierender Kapazität für die folgenden Kapazitätsprodukte und Produktlaufzeiten in Flussrichtung Einspeisung genehmigt:

Bundesnetzagentur für
Elektrizität, Gas, Telekommunikation,
Post und Eisenbahnen

Behördensitz: Bonn
Tulpenfeld 4
53113 Bonn
☎ (02 28) 14-0

Telefax Bonn
(02 28) 14-88 72

E-Mail
poststelle@bnetza.de
Internet
<http://www.bundesnetzagentur.de>

Kontoverbindung
Bundeskasse Trier
BBk Saarbrücken
BIC: MARKDEF1590
IBAN: DE 81 590 000 00 00 590 010 20

- a) Temperaturgeführte bedingt feste, frei zuordenbare Kapazität ($bFZK_{temp}$) in Bezug auf alle Produktlaufzeiten. Soweit die Antragstellerin für kurzfristige Produktlaufzeiten (Tageskapazität und untertägige Kapazität) die $bFZK_{temp}$ in feste frei zuordenbare Kapazität (FZK) umwandelt, gilt die Genehmigung auch für diese Kapazität;
- b) FZK ausschließlich in Bezug auf kurzfristige Produktlaufzeiten (Tageskapazität und untertägige Kapazität).

2. Für die Konkurrenzzone „Speicher“ bestehend aus

Speicherpunkt Epe - III (UGS-E; Trianel)

(Konkurrenz mit den Speicherpunkten Epe/Xanten I (UGS-E; Innogy), Gronau Epe 11 (UGS-E; KGE) sowie Gronau Epe 13 (UGS-E; Uniper)),

Speicherpunkt Epe/Xanten I (UGS-E; Innogy)

(Konkurrenz mit den Speicherpunkten Gronau Epe 11 (UGS-E; KGE), Gronau Epe 13 (UGS-E; Uniper) sowie Epe - III (UGS-E; Trianel)),

Speicherpunkt Gronau Epe 11 (UGS-E; KGE)

(Konkurrenz mit den Speicherpunkten Gronau Epe 13 (UGS-E; Uniper), Epe - III (UGS-E; Trianel) sowie Epe/Xanten I (UGS-E; Innogy)) und

Speicherpunkt Gronau Epe 13 (UGS-E; Uniper)

(Konkurrenz mit den Speicherpunkten Epe - III (UGS-E; Trianel), Epe/Xanten I (UGS-E; Innogy) sowie Gronau Epe 11 (UGS-E; KGE))

wird der Antragstellerin die Durchführung abhängiger Auktionsverfahren zur Zuweisung konkurrierender Kapazität in Flussrichtung Einspeisung für $bFZK_{temp}$ in Bezug auf alle Produktlaufzeiten genehmigt. Soweit die Antragstellerin für kurzfristige Produktlaufzeiten (Tageskapazität und untertägige Kapazität) die $bFZK_{temp}$ in FZK umwandelt, gilt die Genehmigung auch für diese Kapazität.

3. Die Genehmigung wird unter folgenden Auflagen erteilt:

- a) Die Antragstellerin ist verpflichtet, zu den antragsgegenständlichen Konkurrenzonen die nachfolgenden Informationen auf der von ihr zur Kapazitätsvergabe genutzten Primärkapazitätsbuchungsplattform i.S.d. § 12 Abs. 1 Gasnetzzugangsverordnung zu veröffentlichen:

- aa) Eine Liste der Einspeisepunkte, die in der jeweiligen Konkurrenzzone in Konkurrenz zueinander stehen. Die Liste ist frei zugänglich und dauerhaft verfügbar zu halten.

- bb) Besondere Informationen zum konkurrierenden Kapazitätsangebot je Auktion:

Zusammen mit der Veröffentlichung der Höhe der zu verauktionierenden Kapazität sind für jede einzelne Auktion folgende Informationen zu veröffentlichen:

- (1) Eine Liste der Einspeisepunkte, die in der jeweiligen Konkurrenzzone in Konkurrenz zueinander stehen.
- (2) Je Einspeisepunkt der Umfang der angebotenen Kapazität in kWh/h, der in der jeweiligen Auktion konkurrierend zu den

Auktionen an den anderen Einspeisepunkten der jeweiligen Konkurrenzzone vergeben wird.

- b) Die Antragstellerin ist verpflichtet, zusammen mit der Veröffentlichung der Höhe der am Einspeisepunkt Emden EMS/EPT in unabhängigen Jahres-, Quartals- und Monatsauktionen anzubietenden FZK darauf hinzuweisen, dass die in der späteren Kurzfristvermarktung (Auktionen für Tageskapazität und untertägige Kapazität) noch verfügbare FZK konkurrierend zu den Auktionen an den anderen Einspeisepunkten der Konkurrenzzone „Nord“ vergeben wird.
 - c) Die Antragstellerin hat die Beschlusskammer unverzüglich über alle nachträglich eintretenden Umstände zu unterrichten, die eine Neubewertung oder Abänderung der vorliegenden Genehmigungsentscheidung erforderlich machen könnten. Hierunter fallen insbesondere die Einführung eines bisher noch nicht von der Genehmigung erfassten festen Kapazitätsprodukts oder der Wegfall der technischen Konkurrenz zwischen den von der Genehmigung erfassten Netzpunkten.
4. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Gründe

I.

Das vorliegende Verwaltungsverfahren betrifft die Genehmigung der Durchführung abhängiger Auktionsverfahren zur Zuweisung konkurrierender Kapazitäten an verschiedenen Einspeisepunkten von zwei Konkurrenzonen im Netz der Antragstellerin.

(1) Bei der Zuweisung konkurrierender Kapazität wird die Entscheidung, an welchen Punkten durch Auktionsverfahren vermarktete Kapazität zugewiesen und genutzt wird, den Nachfragern überlassen (ex post-Allokation). Dafür bietet der Fernleitungsnetzbetreiber Kapazitäten, die technisch an verschiedenen Punkten allokiert werden können, abhängig voneinander an allen diesen Punkten in voller Höhe bis zur technischen Grenze der jeweiligen Netzpunkte an. Im Ergebnis kann die Kapazität jedoch – da sie technisch der Konkurrenzzone nur einmal zur Verfügung steht – nur in einfacher Höhe an einem oder jeweils nur anteilig an den konkurrierenden Punkten zugewiesen werden. Die Zuweisung der Kapazität erfolgt bei der konkurrierenden Vergabe an den Punkt(en), an denen die jeweiligen Auktionsteilnehmer die höchste Zahlungsbereitschaft gezeigt haben. Damit weicht die konkurrierende Auktion von dem Regelverfahren der Kapazitätszuweisung in voneinander unabhängigen Auktionen (ex ante-Allokation) ab. Hier muss der Fernleitungsnetzbetreiber vor dem Auktionsstart selbst die Entscheidung treffen, an welchem Punkt welcher Anteil der Kapazität angeboten werden soll.

(2) Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 10.03.2020 bei der Beschlusskammer die Genehmigung abhängiger Kapazitätsauktionsverfahren zur Zuweisung konkurrierender Kapazität für verschiedene Einspeisepunkte ihres Fernleitungsnetzes beantragt. Sie begehrt für die Flussrichtung Einspeisung die Genehmigung für zwei Konkurrenzonen:

Konkurrenzzone „Nord“ mit den Einspeise- und Speicherpunkten (Einspeisepunkte)

- Emden EMS/EPT
- UGS Leer - Mooräcker - 1 (700096 Nüttermoor H UGS-E)
- UGS Leer - Mooräcker - 3 (700096 Jemgum I UGS-E)

und

Konkurrenzzone „Speicher“ mit den Speicherpunkten (Einspeisepunkte)

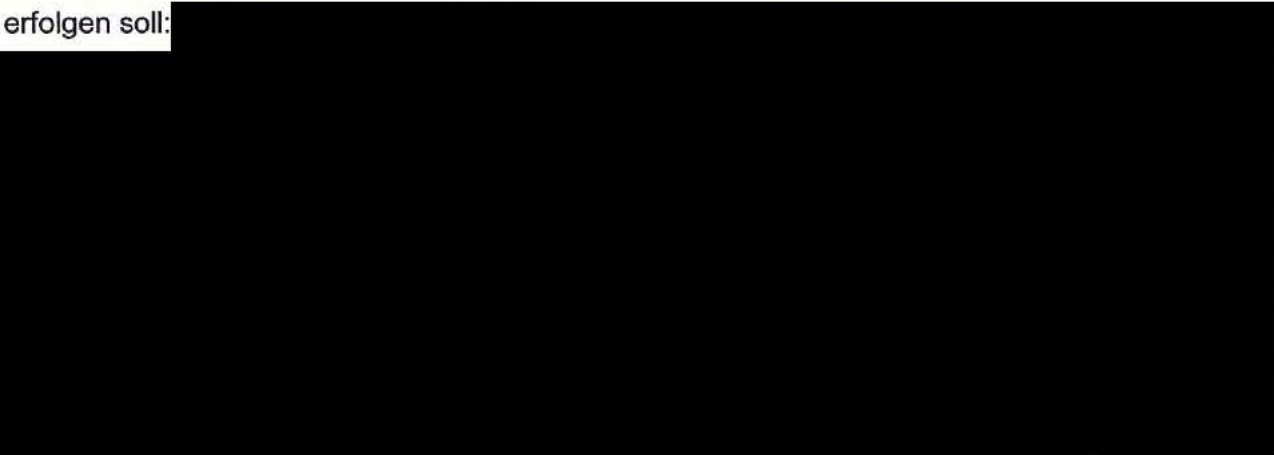
- Epe/Xanten I (UGS-E; Innogy)
- Epe – III (UGS-E; Trianel)
- Gronau Epe 11 (UGS-E; KGE)
- Gronau Epe 13 (UGS-E; Uniper).

Für beide Konkurrenzonen strebt die Antragstellerin die konkurrierende Zuweisung von temperaturgeführter, bedingt fester, frei zuordenbarer Kapazität ($bFZK_{temp}$) an. Für die Kapazitätsvermarktung in Auktionen für Tageskapazität und untertägige Kapazität soll die bis dahin jeweils nicht

vermarktete $bFZK_{temp}$ entsprechend ihres festen und unterbrechbaren Anteils in feste frei zuordenbare Kapazität (FZK) und unterbrechbare frei zuordenbare Kapazität (uFZK) aufgeteilt werden; die auf diese Weise in Auktionen für Tageskapazität und untertägige Kapazität anzubietende FZK soll ebenfalls konkurrierend zugewiesen werden. Für die Konkurrenzzone „Nord“ strebt die Antragstellerin zudem die konkurrierende Zuweisung von zusätzlich vorhandener FZK an, allerdings nur in Auktionen für Tageskapazität und untertägige Kapazität. Die Vermarktung der FZK in Auktionen für Jahres-, Quartals- und Monatskapazität soll dagegen im Regelverfahren, also in unabhängigen Auktionen, ausschließlich am Einspeisepunkt Emden EMS/EPT erfolgen.

Mit Schreiben vom 26.03.2020 und 02.04.2020 hat die Antragstellerin eine Beschreibung der netztechnischen Konkurrenz in beiden Konkurrenzonen und eine graphische Darstellung der Konkurrenzonen vorgelegt und auf eine kapazitative Restriktion in der Konkurrenzzone „Nord“ hingewiesen. Zur Begründung ihres Begehrens führt sie an, das Kapazitätsangebot in der jeweiligen Konkurrenzzone zu optimieren. Eine konkurrierende Zuweisung ermögliche es, dass mehr Kapazitätsnutzer als bislang Angebote im Regelenenergiemarkt und bei der Beschaffung des Spread-Produktes zur Absicherung fester Kapazität im deutschlandweiten Marktgebiet abgeben könnten. Bereits in der Vergangenheit seien die an das Netz der Antragstellerin angeschlossenen verschiedenen Speicher häufig für Angebote im Regelenenergiemarkt genutzt worden. Mit der konkurrierenden Zuweisung könne sichergestellt werden, dass möglichst keine feste Einspeisekapazität ungenutzt bleibe.

Mit E-Mail vom 16.04.2020 hat die Antragstellerin näher begründet, weshalb in der Konkurrenzzone „Nord“ eine konkurrierende Zuweisung von FZK nur in Auktionen für Tageskapazität und untertägige Kapazität erfolgen soll, während die Vermarktung von Jahres-, Quartals- und Monatskapazität dagegen ausschließlich – nichtkonkurrierend – am Einspeisepunkt Emden EMS/EPT erfolgen soll:



Die Antragstellerin beantragt sinngemäß,

1. für beide Konkurrenzonen eine konkurrierende Kapazitätszuweisung von $bFZK_{temp}$ (einschließlich die in FZK umgewandelte Tageskapazität und untertägige Kapazität) zu genehmigen;

2. für die Konkurrenzzone „Nord“ eine konkurrierende Kapazitätszuweisung von FZK ausschließlich in Auktionen von Tageskapazität und untertägiger Kapazität zu genehmigen.

(3) Die Beschlusskammer hat die Einleitung des Verfahrens unter dem Aktenzeichen BK7-20-022 im Amtsblatt veröffentlicht und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur bekannt gegeben. Sie hat am 20.03.2020 gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG die Landesregulierungsbehörde Nordrhein-Westfalen über die Einleitung des Verfahrens informiert.

Am 07.05.2020 hat die Beschlusskammer die norwegische Regulierungsbehörde über den Antrag der Antragstellerin informiert und ihr Gelegenheit gegeben, sich zu dem Verfahren zu äußern. Diese hat davon jedoch keinen Gebrauch gemacht.

(4) Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

II.

Die Genehmigung gemäß Tenorziffer 1) und 2) war antragsgemäß zu erteilen, verbunden mit zusätzlichen Auflagen gemäß Tenorziffer 3). Die formellen und materiellen Genehmigungsvoraussetzungen liegen vor. Die Beschlusskammer hat das ihr bei der Genehmigungserteilung zustehende Ermessen rechtmäßig ausgeübt. Die mit Tenorziffer zu 3) auferlegten Veröffentlichungs-, Informations- und Anzeigepflichten sind rechtmäßig.

Zur besseren Übersichtlichkeit wird den Entscheidungsgründen eine Gliederungsübersicht vorangestellt:

Gründe.....	4
1. Rechtsgrundlage	7
2. Formelle Anforderungen	8
2.1 Zuständigkeit	8
2.2 Antragsbefugnis.....	8
2.3 Anhörung	8
2.4 Beteiligung zuständiger Behörden	8
2.5 Beteiligung weiterer Behörden.....	8
3. Materielle Anforderungen	8
3.1 Genehmigung gemäß Tenorziffer 1) und 2).....	9
3.1.1 Genehmigungserfordernis	9
3.1.2 Vorliegen einer technischen Konkurrenz	9
3.1.3 Keine Zustimmung Dritter erforderlich	10
3.1.4 Genehmigungsermessen rechtmäßig ausgeübt.....	10
3.1.4.1 Konkurrierende Zuweisung von bFZK _{temp} in beiden Konkurrenzonen ...	12
3.1.4.2 Konkurrierende Zuweisung von FZK ausschließlich in Auktionen für Tageskapazität und untertägige Kapazität in der Konkurrenzzone „Nord“	14
3.1.4.3 Folgen der Genehmigung	17
3.2 Auflagen gemäß Tenorziffer 3)	18
3.2.1 Veröffentlichungspflichten gemäß Tenorziffer 3 a).....	18
3.2.2 Informationspflichten gemäß Tenorziffer 3 b).....	19
3.2.3 Anzeigepflichten gemäß Tenorziffer 3 c)	20
4. Kosten gemäß Tenorziffer 4).....	20

1. Rechtsgrundlage

Die Genehmigung der konkurrierenden Kapazitätszuweisung für die Konkurrenzzone „Nord“ gemäß Tenorziffer 1) und die Konkurrenzzone „Speicher“ gemäß Tenorziffer 2) beruht auf Art. 8 Abs. 2 S. 3 Hs. 2 der Verordnung (EU) 2017/459 der Kommission vom 16. März 2017 zur Festlegung eines Netzkodex über Mechanismen für die Kapazitätszuweisung in Fernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 984/2013 (im Weiteren: VO (EU) 2017/459) in Verbindung mit § 13 Abs. 1 S. 4 Gasnetzzugangsverordnung (im Weiteren: GasNZV).

Rechtliche Grundlage für die Veröffentlichungs-, Informations- und Anzeigepflichten gemäß Te-norziffer 3) ist § 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG.

2. Formelle Anforderungen

Die formellen Voraussetzungen für den Erlass der vorliegenden Genehmigung sind erfüllt. Die Entscheidung ist formell rechtmäßig.

2.1 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur ergibt sich aus Art. 8 Abs. 2 S. 3 Hs. 2 VO (EU) 2017/459 i.V.m. § 13 Abs. 1 S. 4 GasNZV, § 56 S. 1 Nr. 2, S. 2 EnWG sowie § 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG, die der Beschlusskammer aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

2.2 Antragsbefugnis

Die Antragstellerin ist antragsbefugt, da die Möglichkeit der Rechtsverletzung im Falle einer Ab-lehnung der begehrten Genehmigung besteht. Die Antragstellerin plant, abhängige Kapazitätszu-weisungsverfahren an verschiedenen Einspeisepunkten in zwei Konkurrenz-zonen ihres Netzes durchzuführen. Sie begehrt hierzu eine Genehmigung, um dem Vorbehalt des Art. 8 Abs. 2 S. 3 Hs. 2 VO (EU) 2017/459 zu entsprechen.

2.3 Anhörung

Der Antragstellerin ist gemäß § 67 Abs. 1 EnWG mit Schreiben vom 26.05.2020 Gelegenheit zur Stellungnahme zum beabsichtigten Entscheidungstenor gegeben worden. Von dieser Möglichkeit hat die Antragstellerin keinen Gebrauch gemacht.

2.4 Beteiligung zuständiger Behörden

Die Beschlusskammer hat die Landesregulierungsbehörde Nordrhein-Westfalen mit E-Mail vom 20.03.2020 über die Einleitung des vorliegenden Verfahrens informiert.

2.5 Beteiligung weiterer Behörden

Der norwegischen Regulierungsbehörde wurde vor Abschluss des Verfahrens mit Schreiben vom 07.05.2020 gem. Art. 8 Abs. 2 S. 4 VO (EU) 2017/459 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

3. Materielle Anforderungen

Die Entscheidung ist auch materiell rechtmäßig.

3.1 Genehmigung gemäß Tenorziffer 1) und 2)

Die materiellen Voraussetzungen für die Genehmigung der konkurrierenden Kapazitätszuweisung nach Tenorziffer 1) und 2) liegen vor. Die konkurrierende Kapazitätszuweisung unterliegt bezogen auf beide Konkurrenz zonen einem Genehmigungserfordernis (vgl. hierzu unter 3.1.1). Die Voraussetzung einer technischen Konkurrenz ist in beiden Konkurrenz zonen erfüllt (vgl. hierzu unter 3.1.2). Der Zustimmung eines unmittelbar beteiligten Fernleitungsnetzbetreibers gem. Art. 8 Abs. 2 S. 3 VO (EU) 2017/459 bedurfte es vorliegend nicht (vgl. hierzu unter 3.1.3). Die Beschlusskammer hat das ihr zustehende Ermessen im Rahmen der Genehmigungsentscheidung zudem ordnungsgemäß ausgeübt (vgl. hierzu unter 3.1.4).

3.1.1 Genehmigungserfordernis

Die geplante konkurrierende Kapazitätszuweisung an den genannten Einspeisepunkten der beiden Konkurrenz zonen unterliegt einem Genehmigungsvorbehalt.

Nach Art. 8 Abs. 2 S. 3 Hs. 2 VO (EU) 2017/459 gilt ein solcher Vorbehalt für Kapazitäten an Kopplungspunkten und - ausweislich Tenorziffer 5) der Festlegung vom 14.08.2015, Az. BK7-15-001 „KARLA Gas 1.1“ - auch für Einspeisepunkte aus Drittstaaten (vgl. Art. 2 Abs. 1 S. 2 VO (EU) 2017/459). Aufgrund des Verweises in § 13 Abs. 1 S. 4 GasNZV sind die Vorgaben für Auktionen in der VO (EU) 2017/459, und damit der Genehmigungsvorbehalt, auch auf Ein-/Auspeisepunkte von und zu Speicheranlagen anzuwenden. Anders als die Antragstellerin vertritt die Beschlusskammer insoweit die Auffassung, dass § 13 Abs. 1 S. 4 GasNZV eine Verweisung jedenfalls auf das gesamte Kapitel III der VO (EU) 2017/459 (Titel: „Zuweisung verbindlicher Kapazitätsprodukte“) enthält. Der Verweis umfasst daher nicht nur Art. 10-18 VO (EU) 2017/459, sondern beispielsweise auch die Regelungen zu den Reservierungsquoten in Art. 8 Abs. 6 bis 9 VO (EU) 2017/459 und die vorliegend relevante Vorschrift des Art. 8 Abs. 2 S. 3 VO (EU) 2017/459 (vgl. Beschluss vom 06.12.2018, Az. BK7-18-087, S. 6 ff.).

3.1.2 Vorliegen einer technischen Konkurrenz

(1) An den von der Antragstellerin in ihren Antrag einbezogenen Einspeisepunkten liegt, unterteilt in die zwei Konkurrenz zonen, technisch konkurrierende Kapazität vor. Bei konkurrierenden Kapazitäten handelt es sich gemäß Art. 3 S. 2 Nr. 14 VO (EU) 2017/459 um Kapazitäten, bei denen die verfügbare Kapazität an einem Punkt des Netzes nicht vergeben werden kann, ohne die verfügbare Kapazität an einem anderen Punkt des Netzes ganz oder teilweise zu verringern. Aus Sicht der Beschlusskammer umfasst diese Bedingung auch eine summarisch der Konkurrenzzone zur Verfügung stehende Kapazität, die in diesem Fall in beiden Konkurrenz zonen antragsgegenständlich ist. Solche technischen Konkurrenzen können z.B. entstehen, wenn eine Leitung eines Netzbetreibers mehr als einem Einspeisepunkt nachgelagert ist, also dem marktgebietsinternen Weitertransport von Gas von zumindest zwei verschiedenen Einspeisepunkten dient. Verfügt diese

abtransportierende Leitung über eine geringere kapazitative Leistungsfähigkeit als die in Summe an den beiden Einspeisepunkten maximal technisch mögliche Einspeisekapazität, so können nicht alle an den Kopplungspunkten theoretisch möglichen Einspeisungen auch abtransportiert werden.

(2) Die Antragstellerin hat dargelegt, dass es in ihrem Netz zwei Zonen gibt, deren Einspeisepunkte technisch jeweils in Konkurrenz zueinander stehen.

(a) Bei der Konkurrenzzone Nord stehen der Einspeisepunkt Emden EMS/ EPT und die zwei Speicherpunkte Leer-Mooräcker – 1 (700096 Nüttermor H UGS-E) und Leer-Mooräcker – 3 (700096 Jemgum I UGS-E) in technischer Konkurrenz zueinander. Die am Einspeisepunkt Emden EMS/EPT und den Speicherpunkten zur Verfügung stehende $bFZK_{temp}$ kann anteilig nur an einem der Netzpunkte der Konkurrenzzone Nord vergeben werden. Gleiches gilt für die FZK, die in kurzfristigen Auktionen (Auktionen für Tageskapazität und untertägige Kapazität) an allen Einspeisepunkten der Konkurrenzzone bis zur Höhe der technischen Grenze angeboten werden soll. Auch diese Kapazität steht in der Konkurrenzzone insgesamt nur einmal zur Verfügung.

(b) Bei der Konkurrenzzone Speicher liegt eine technische Konkurrenz bezogen auf die Einspeisung an den Punkten Epe/Xanten I (UGS-E; Innogy), Epe – III (UGS-E; Trianel), Gronau Epe 11 (UGS-E; KGE) und Gronau Epe 13 (UGS-E; Uniper) vor. Die an den Netzpunkten dieser Konkurrenzzone zur Verfügung stehende $bFZK_{temp}$ kann nur anteilig an unterschiedlichen Speicherpunkten vergeben werden, da sie insgesamt nur einmal vorhanden ist.

3.1.3 Keine Zustimmung Dritter erforderlich

Eine Zustimmung Dritter war nicht erforderlich. Nach Art. 8 Abs. 2 S. 3 VO (EU) 2017/459 setzt die konkurrierende Kapazitätszuweisung zwar die Zustimmung der unmittelbar beteiligten Fernleitungsnetzbetreiber voraus.

Vorliegend sind neben der Antragstellerin jedoch keine weiteren Fernleitungsnetzbetreiber unmittelbar beteiligt. Die Speicherpunkte der beiden Konkurrenzzonen sind ausschließlich an das Netz der Antragstellerin angeschlossen. Zudem begehrt die Antragstellerin die Genehmigung einer konkurrierenden Kapazitätszuweisung nur in Bezug auf Einspeisekapazitäten in ihr Netz, die nicht mit Ausspeisekapazitäten aus anderen Fernleitungsnetzen gebündelt vermarktet werden.

Der Regulierungsbehörde Norwegens war Gelegenheit gegeben, im Rahmen dieses Verfahrens Stellung zu beziehen. Von dieser Möglichkeit hat sie nicht Gebrauch gemacht.

3.1.4 Genehmigungsermessen rechtmäßig ausgeübt

Mit der Erteilung der Genehmigung hat die Beschlusskammer das ihr zustehende Ermessen in rechtmäßiger Weise ausgeübt.

(1) Die konkurrierende Kapazitätszuweisung ist in Art. 8 Abs. 2 S. 3 VO (EU) 2017/459 als Ausnahmetatbestand konzipiert und unterliegt dem Genehmigungsvorbehalt der nationalen Regulierungsbehörde. Notwendig ist deshalb eine Abwägung der mit der Genehmigung verbundenen Auswirkungen. Nach Ansicht der Beschlusskammer ist eine Genehmigung in Ermangelung konkret formulierter Abwägungskriterien im Lichte der allgemeinen Gesetzesauslegung vor allem davon abhängig zu machen, ob eine solche Genehmigung die gesetzgeberischen Ziele des europäischen Energiewirtschaftsrechts fördert. Dies kann eine Abweichung vom gesetzlich vorgesehenen Regelfall der unabhängigen Kapazitätsauktionen sachlich rechtfertigen. In die Abwägung ist ferner neben dem unternehmerischen Interesse der Antragstellerin an der Durchführung der konkurrierenden Kapazitätszuweisung auch noch einzubeziehen, ob schützenswerte Interessen Dritter der Genehmigung im Einzelfall entgegenstehen.

(2) Für die Frage, ob die begehrte Genehmigung einen Beitrag zur Förderung der Ziele des europäischen Energiewirtschaftsrechts leistet, sind insbesondere die Vorgaben der Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG (im Weiteren: „Gasrichtlinie“), der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1775/2005 (im Weiteren: VO (EG) Nr. 715/2009) und der VO (EU) 2017/459 maßgeblich. Ein zentrales Ziel des europäischen Energiewirtschaftsrechts ist die Realisierung eines Erdgasbinnenmarktes, der allen privaten und gewerblichen Verbrauchern in der Europäischen Union eine echte Wahl ermöglichen, neue Geschäftschancen für die Unternehmen eröffnen sowie den grenzüberschreitenden Handel fördern und auf diese Weise Effizienzgewinne, wettbewerbsfähige Preise und höhere Dienstleistungsstandards bewirken und zu mehr Versorgungssicherheit und Nachhaltigkeit beitragen soll (vgl. dazu Erwägungsgrund 1 der Gasrichtlinie). Zur Verwirklichung eines gut funktionierenden Erdgasbinnenmarkts ist unter anderem ein nichtdiskriminierender Netzzugang notwendig (vgl. Erwägungsgründe 4 und 5 der Gasrichtlinie). Um einen solchen Netzzugang verwirklichen zu können, müssen Transportkapazitäten in den Fernleitungsnetzen optimiert werden. So soll eine effizientere Nutzung der Netze erreicht und dadurch eine bessere Verbindung zwischen den verschiedenen Gashandelsmärkten geschaffen werden (vgl. dazu z. B. Erwägungsgründe 13 und 19 der VO (EG) Nr. 715/2009 sowie Erwägungsgrund 2 der VO (EU) 2017/459). Folgerichtig verpflichtet Art. 16 Abs. 1 VO (EG) Nr. 715/2009 die Fernleitungsnetzbetreiber auch dazu, an allen maßgeblichen Punkten ihres Netzes die größtmögliche Kapazität zur Verfügung zu stellen und dabei auf die Netzintegrität und einen effizienten Netzbetrieb zu achten.

(3) Das Verfahren der konkurrierenden Kapazitätszuweisung kann grundsätzlich die Möglichkeit bieten, das Kapazitätsangebot an Ein- und Ausspeisepunkten dem tatsächlichen Bedarf anzupassen. Es spricht vieles dafür, dass durch die konkurrierende Kapazitätszuweisung eine gezieltere

und damit insgesamt höhere Auslastung der zur Verfügung stehenden Kapazitäten erreicht und möglichen Engpässen entgegengewirkt werden kann. Gleichzeitig kann eine höhere Auslastung der verfügbaren Kapazitäten – je nach Situation des jeweiligen Netzes – auch zu einem kosten-
seitig effizienteren Netzbetrieb beitragen. Demgegenüber steht eine durch die Durchführung von-
einander abhängiger Auktionsverfahren erhöhte Komplexität für die Netznutzer. Zwar ist diese
dem Verfahren der konkurrierenden Kapazitätszuweisung inhärent und steht einer Genehmigung
daher nicht grundsätzlich entgegen. Im Sinne eines nichtdiskriminierenden und transparenten
Netzzugangs darf der Grad der Komplexität allerdings nicht die Grenzen der Zumutbarkeit für die
Marktteilnehmer überschreiten. Sobald sich eine potenziell prohibitive Wirkung einstellt, wäre die
Genehmigung zu versagen.

(4) Gemessen an diesen Maßstäben konnte die Beschlusskammer die beantragte Genehmigung
der konkurrierenden Kapazitätszuweisung vorliegend erteilen, allerdings nur unter der Verpflich-
tung zur Einhaltung begleitender Veröffentlichungs- und Informationspflichten gemäß Tenorziffer
3 a) und b). Die Beschlusskammer geht dabei von dem Verständnis aus, dass mit der erteilten
Genehmigung zugleich auch die Verpflichtung für die Antragstellerin verbunden ist, von der Ge-
nehmigung lückenlos Gebrauch zu machen.

Im Einzelnen:

3.1.4.1 Konkurrierende Zuweisung von bFZK_{temp} in beiden Konkurrenzonen

(1) Mit der vorliegenden Genehmigung wird die Antragstellerin berechtigt, die von ihr begehrte
Allokationsmethode der konkurrierenden Kapazitätszuweisung an dem Einspeisepunkt Emden
EMS/EPT und den Speicherpunkten Leer-Mooräcker – 1 (700096 Nüttermor H UGS-E) und Leer-
Morräcker – 3 (700096 Jemgum I UGS-E), die Konkurrenzzone Nord betreffend, sowie den Spei-
cherpunkten Epe/Xanten I (UGS-E; Innogy), Epe – III (UGS-E; Trianel), Gronaus Epe 11 (UGS-
E; KGE) und Gronau Epe 13 (UGS-E; Uniper), die Konkurrenzzone Speicher betreffend, in die
Flussrichtung Einspeisung durchzuführen. Die Genehmigung gilt gem. Ziffern 1 a) und 2) des Te-
nors für die Verauktionierung der derzeit an diesen Einspeisepunkten vermarkteten bFZK_{temp}.

(2) Überwiegende Gründe sprachen für die Genehmigung. Mit der konkurrierenden Zuweisung
verbessert sich das Kapazitätsangebot in beiden Konkurrenzonen, weil angesichts der Vermark-
tung an allen Einspeisepunkten potentiell mehr Netznutzer in die Lage versetzt werden, Kapazität
zu buchen und zu nutzen. Damit steht auch zu erwarten, dass die Netzinfrastruktur insgesamt
effizienter genutzt wird. Insbesondere für Speichernutzer in beiden Konkurrenzonen dürfte sich
auf diese Weise die Möglichkeit verbessern, am Regelenergiemarkt teilzunehmen und entspre-
chende Angebote abzugeben. Dies gilt perspektivisch auch für den entstehenden Markt für markt-
basierte Instrumente, insbesondere für das Spread-Produkt, mit dem zusätzliche feste Kapazität
im deutschlandweiten Marktgebiet abgesichert werden soll. Die Beschlusskammer hält es für
plausibel, dass durch die konkurrierende Kapazitätszuweisung die Anzahl von Angeboten durch

verschiedene Netznutzer, insbesondere für das Spread-Produkt, erhöht werden kann. Damit kann die konkurrierende Kapazitätszuweisung zugleich auch einen positiven Beitrag bei der praktischen Umsetzung des von den Fernleitungsnetzbetreibern vorgeschlagenen und nach Maßgabe des Beschlusses vom 25.03.2020 (Az. BK7-19-037 „KAP+“) genehmigten Überbuchungs- und Rückkaufsystems leisten.

(3) Aus den genannten Gründen war die konkurrierende Kapazitätszuweisung auch für denjenigen Anteil der $bFZK_{temp}$ zu erteilen, der für die kurzfristige Vermarktung gegebenenfalls in FZK umgewandelt wird. Gemäß Tenorziffer 1 b) aa) (2) sowie Tenorziffer 3 a) aa) der Festlegung vom 10.10.2019 in Sachen Standardisierung von Kapazitätsprodukten im Gassektor (Kapazitätsproduktstandardisierung „KASPAR“), Az. BK7-18-052, sind Fernleitungsnetzbetreiber verpflichtet, für jeden Gastag (D) um 13:00 Uhr des Vortages (D-1) zu ermitteln und spätestens um 13:30 Uhr des Vortages (D-1) zu veröffentlichen, zu welchem Anteil die $bFZK$ fest beziehungsweise unterbrechbar ist. Für die anschließende Kurzfristvermarktung (Tageskapazität und untertägige Kapazität) folgt hieraus, dass entweder die $bFZK$ mit einem bereits ausgewiesenen festen Anteil vermarktet wird, oder aber - was aus Sicht der Beschlusskammer konsequent wäre -, der ermittelte feste Anteil der Kapazität als FZK vermarktet wird.

Die Antragstellerin hat im vorliegenden Verfahren vorgetragen, den ermittelten festen Anteil der von ihr vermarkteten $bFZK_{temp}$ in Auktionen für Tageskapazität und untertägige Kapazität als FZK zu vermarkten. Eine rechtliche Verpflichtung hierzu besteht nach der Festlegung „KASPAR“ insoweit allerdings nicht; deshalb hat die Beschlusskammer den Antrag der Antragstellerin im vorliegenden Verfahren dahingehend ausgelegt und entsprechend die Genehmigung erteilt, dass in jedem Fall – also sowohl bei einer Umwandlung in FZK als auch bei fortgesetzter Vermarktung als $bFZK_{temp}$ - eine konkurrierende Kapazitätszuweisung erfolgt. Damit wird im Ergebnis eine einheitliche Zuweisungsmethodik über alle Produktlaufzeiten sichergestellt.

(4) Schützenswerte Interessen Dritter standen der Genehmigung insoweit nicht entgegen. Die mit der konkurrierenden Kapazitätszuweisung verbundenen Vorteile überwiegen im vorliegenden Fall die Nachteile, die mit einer höheren Komplexität des Vergabemechanismus für die Netznutzer verbunden sind. Aus früheren Genehmigungs- und Konsultationsverfahren ist der Beschlusskammer bekannt, dass konkurrierende Kapazitätszuweisungsverfahren vom Markt ganz überwiegend begrüßt, zugleich aber auch höhere Transparenzanforderungen angemahnt werden. Diesem Bedürfnis trägt die Beschlusskammer mit den unter Tenorziffer 3 a) aufgeführten zusätzlichen Transparenz- und Veröffentlichungspflichten Rechnung.

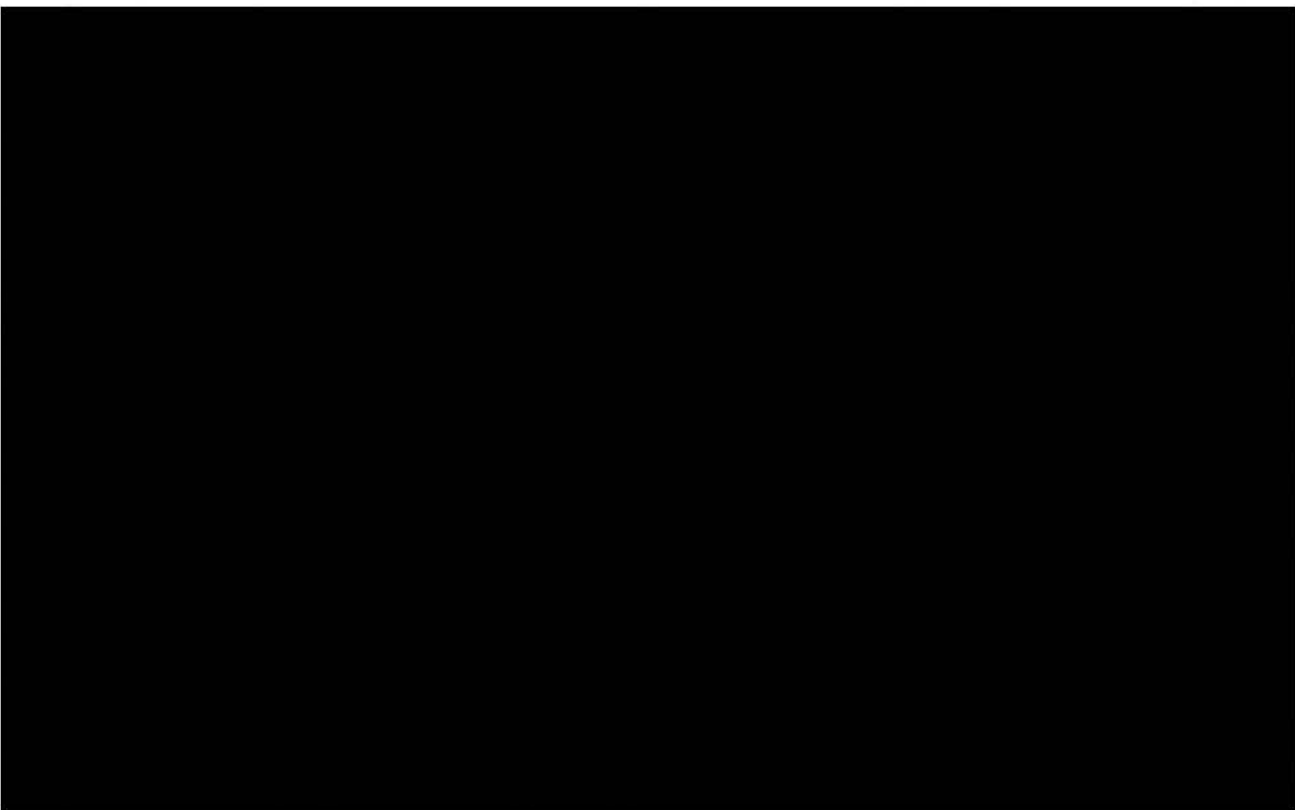
3.1.4.2 Konkurrierende Zuweisung von FZK ausschließlich in Auktionen für Tageskapazität und untertägige Kapazität in der Konkurrenzzone „Nord“

(1) Für die Konkurrenzzone „Nord“ umfasst die Genehmigung gemäß Tenorziffer 1 b) zusätzlich die konkurrierende Kapazitätszuweisung von FZK in Auktionen mit kurzen Produktlaufzeiten (Tageskapazität bzw. untertägige Kapazität). Von der Genehmigung antragsgemäß nicht erfasst ist die Zuweisung von FZK mit längeren Produktlaufzeiten (Jahres-, Quartals- und Monatskapazität) am Einspeisepunkt Emden EMS/EPT. FZK mit kurzen Produktlaufzeiten, also Tageskapazität und untertägige Kapazität, wird in der Folge zukünftig im Wege der konkurrierenden Kapazitätszuweisung in abhängigen Auktionsverfahren an den Einspeisepunkten der Konkurrenzzone „Nord“ vermarktet. Dagegen bleibt es für die längeren Produktlaufzeiten (Jahres-, Quartals und Monatskapazität) beim Regelverfahren der unabhängigen Auktionen, die entsprechend der ex-ante Allokation der Kapazität am Einspeisepunkt Emden EMS/EPT durchgeführt werden.

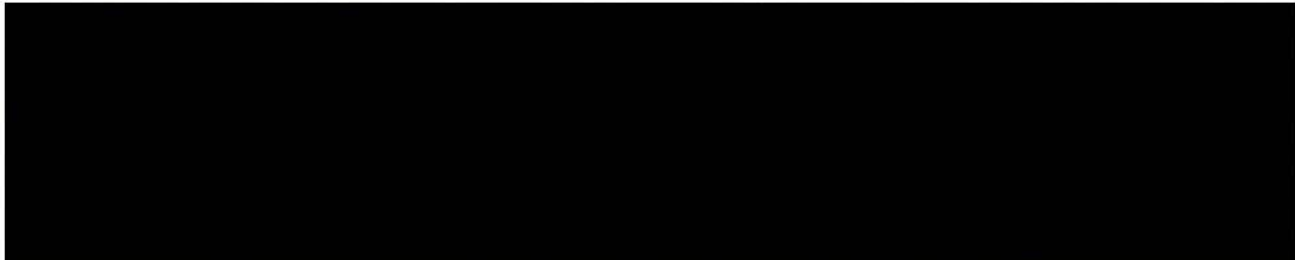
Überwiegende Gründe sprachen auch insoweit für die Erteilung der beantragten Genehmigung, aber nur unter der zusätzlichen Auflage gemäß Tenorziffer 3 b). Denn durch die beantragte Genehmigung erhöht sich die Komplexität der Kapazitätsvergabe zusätzlich dadurch, dass über verschiedene Produktlaufzeiten hinweg zwei unterschiedliche Zuweisungsverfahren zur Anwendung kommen. Diesen Nachteilen war mit der Auferlegung zusätzlicher Informationspflichten zu begegnen.

(2) Art. 8 Abs. 2 S. 3 VO (EU) 2017/459 belässt den Fernleitungsnetzbetreibern grundsätzlich Spielräume bei der Ausgestaltung des Kapazitätszuweisungsverfahrens. Im Falle einer technischen Konkurrenz im Sinne von Art. 3 Nr. 14 VO (EU) 2017/459 haben sie unter den Voraussetzungen des Art. 8 Abs. 2 S. 3 VO (EU) 2017/459 die Möglichkeit, die Methode der konkurrierenden Kapazitätszuweisung zu beantragen und - vorbehaltlich der behördlichen Genehmigung - anzuwenden. Eine Verpflichtung hierzu besteht indes nicht, so dass auch das in der Verordnung als Regelfall vorgesehene Verfahren der Kapazitätszuweisung in unabhängigen Auktionen beibehalten werden kann. Die Beschlusskammer hat es in der Vergangenheit gleichwohl als unzumutbare Erschwernis eines transparenten und diskriminierungsfreien Netzzugangs und damit als nicht genehmigungsfähig eingestuft, wenn ohne sachlich nachvollziehbaren Grund Kapazität des gleichen Kapazitätsprodukts über verschiedene Produktlaufzeiten hinweg teilweise nach dem einen und teilweise nach dem anderen Zuweisungsverfahren vermarktet werden sollte (Beschluss vom 11.10.2016, Az. BK7-15-041).

(3) An dieser Auffassung hält die Beschlusskammer im Grundsatz weiterhin fest. Sie erkennt im vorliegenden Fall aber das Vorliegen von sachlichen Gründen an, die es rechtfertigen, die konkurrierende Kapazitätszuweisung ausschließlich auf die kurzen Produktlaufzeiten (Tageskapazität und untertägige Kapazität) zu beschränken:



(b) Die Antragstellerin hat andererseits auch dargelegt, dass das aus netztechnischen Gründen bestehende Erfordernis von Einspeisungen am Einspeisepunkt Emden EMS/EPT sich nur auf die langen Produktlaufzeiten bezieht. Für Tageskapazität und untertägige Kapazität besteht dieses Erfordernis nicht, da nur längerfristige Abweichungen von der im Kapazitätsmodell vorgesehenen Nutzung Auswirkungen auf das Kapazitätsmodell der Antragstellerin sowie angrenzender deutscher Fernleitungsnetzbetreiber haben kann.



(c) Für die kurzfristigen Laufzeiten (Tageskapazität und untertägige Kapazität) überwiegen die oben genannten Vorteile einer in der Konkurrenzzone „Nord“ erfolgenden konkurrierenden Zuweisung der FZK: Durch die Flexibilisierung in der kurzfristigen Nutzung von FZK an den Speicherpunkten der Konkurrenzzone Nord wird es mehr Transportkunden als bislang möglich, kurzfristig feste Kapazitäten zu erwerben, die sie für die Bereitstellung bspw. eines Spread-Produktes benötigen (siehe hierzu das Verfahren BK7-19-037). Damit kann – wie dargelegt – die konkurrierende Kapazitätszuweisung auch einen fördernden Beitrag für die effektive Umsetzung und Anwendung des Überbuchungs- und Rückkaufsystems leisten, über das zusätzliche feste Kapazität im deutschlandweiten Marktgebiet vermarktet und abgesichert werden soll. Die Beschlusskammer hält insbesondere vor dem Hintergrund der Marktgebietszusammenlegung und des hierzu von

allen Fernleitungsnetzbetreibern geführten Marktdialogs zu den Auswirkungen der Marktgebietszusammenlegung die Erhöhung der Angebotsbreite für marktbasierende Instrumente für sinnvoll und begrüßenswert. Eine konkurrierende Kapazitätszuweisung von FZK mit kurzen Produktlaufzeiten in der Konkurrenzzone „Nord“ steht daher nicht nur im Interesse der Antragstellerin, sondern hat darüber hinaus auch einen Nutzen für den Gasmarkt insgesamt.

(4) Die Erteilung der Genehmigung kam insoweit aber nur unter Auferlegung zusätzlicher Informationspflichten gem. Tenorziffer 3 b) in Betracht. Als Folge der Genehmigung müssen sich Netznutzer der Konkurrenzzone „Nord“ beim Erwerb von FZK auf unterschiedliche Kapazitätszuweisungsverfahren über die verschiedenen Produktlaufzeiten hinweg einstellen. Um sicherzustellen, dass durch die damit verbundene zusätzliche Komplexität des Netzzugangs keine potenziell prohibitive Wirkung entsteht, hält die Beschlusskammer die Auferlegung weiterer Transparenzpflichten für unerlässlich. Nur wenn diese eingehalten werden, stehen schützenswerte Interessen Dritter der Genehmigung nicht entgegen.

Neben den in Tenorziffer 3 a) auferlegten Veröffentlichungspflichten, die allgemein bzw. bei jeder einzelnen Auktion im Rahmen der konkurrierenden Kapazitätszuweisung einzuhalten sind, werden mit Tenorziffer 3 b) daher zusätzliche Informationspflichten für die nicht konkurrierende Vermarktung der FZK mit langen Produktlaufzeiten (Jahres-, Quartals- und Monatskapazität) auferlegt. Im Vorfeld der Auktionen für Jahres-, Quartals- und Monatskapazität (FZK) am Einspeisepunkt Emden EMS/EPT hat die Antragstellerin bei der Veröffentlichung der jeweils zu verauktiozierenden Kapazität darüber zu informieren, dass die in der anschließenden Kurzfristvermarktung (Tageskapazität und untertägige Kapazität) noch verfügbare FZK konkurrierend auch an den anderen Einspeisepunkten der Konkurrenzzone „Nord“ zugewiesen wird. Nur unter Einhaltung dieser zusätzlichen Informationspflichten können hinreichende Klarheit und Transparenz hinsichtlich der jeweils geltenden Allokationsmethode sichergestellt und damit insgesamt zumutbare Konditionen für den Netzzugang gewährleistet werden.

(5) Die Beschlusskammer schafft auf diese Weise für alle Marktteilnehmer beherrschbare und zumutbare Rahmenbedingungen. Marktteilnehmer die an den Einspeisepunkten der Konkurrenzzone „Nord“ aktiv sind oder sein möchten, werden durchgängig über die kapazitative Situation und die jeweils geltenden Zuweisungsverfahren informiert und haben keine unangekündigte Kapazitätssituation oder unvorhersehbare Zuweisungsverfahren zu erwarten.

Sollten sich im Zuge der praktischen Durchführung der unterschiedlichen Zuweisungsverfahren für FZK je nach Produktlaufzeit dennoch Hinweise auf negative Auswirkungen für den Netzzugang (z.B. in Form prohibitiver Effekte) oder auf eine unzumutbare Belastung des Rechtskreises Dritter ergeben, behält sich die Beschlusskammer ausdrücklich vor, die sachliche Rechtfertigung für die hier erteilte, auf die Kurzfristvermarktung (Auktionen für Tageskapazität und untertägige Kapazität) begrenzte Genehmigung der konkurrierenden Kapazitätszuweisung zu überprüfen.

3.1.4.3 Folgen der Genehmigung

(1) Die Genehmigung nach Tenorziffer 1) und 2) ist zeitlich nicht befristet und ermöglicht der Antragstellerin und ihren Transportkunden somit Kontinuität und Transparenz hinsichtlich der für die Kapazitätszuweisung geltenden Rahmenbedingungen. Mit der Erteilung der Genehmigung ist daher auch eine verbindliche Entscheidung über das an den antragsgegenständlichen Einspeisepunkten für die von der Genehmigung erfassten Kapazitätsprodukte und Produktlaufzeiten anzuwendende Allokationsverfahren verbunden. Die Antragstellerin ist im Interesse des Marktes an einem transparenten, effizienten und diskriminierungsfreien System der Kapazitätszuweisung gehalten, lückenlos von der ihr erteilten Genehmigung Gebrauch zu machen.

(2) Beabsichtigt die Antragstellerin, an den von der Genehmigung erfassten Einspeisepunkten zukünftig Kapazitäten nicht im Wege konkurrierender Auktionen nach Maßgabe dieser Genehmigung zuzuweisen, so hat sie dies der Beschlusskammer in Form eines Antrags auf Widerruf der Genehmigung anzuzeigen und zu begründen. Erst nach der Genehmigung des Antrags auf Widerruf durch die Beschlusskammer kann sie insoweit zum Verfahren der ex-ante-Allokation zurückkehren. Der Antrag hat spätestens drei Monate vor der Veröffentlichung der Kapazitätswerte für die erste beabsichtigte, von der Genehmigung abweichende Auktion zu erfolgen.

(3) Beabsichtigt die Antragstellerin, die von der Genehmigung erfassten Konkurrenzzone um weitere Einspeisepunkte zu erweitern, so hat sie dies bei der Beschlusskammer zu beantragen. Da die Durchführung konkurrierender Kapazitätsauktionen nach Art. 8 Abs. 2 S. 3 Hs. 2 VO (EU) 2017/459 i.V.m. § 13 Abs. 1 S. 4 GasNZV ausnahmslos dem Genehmigungsvorbehalt unterliegt, setzt eine derartige Ausdehnung für jeden neu hinzukommenden buchbaren Punkt eine Genehmigung der Beschlusskammer voraus. Der Antrag hat spätestens drei Monate vor der Veröffentlichung der Kapazitätswerte für die erste Auktion, für die sich die veränderte Zusammensetzung der Konkurrenzzone auswirken soll, zu erfolgen.

(4) Sollte die Antragstellerin an den von der Genehmigung erfassten Einspeisepunkten weitere feste Kapazitätsprodukte konkurrierend anbieten wollen, wäre sie nach Tenorziffer 3 c) zur Anzeige bei der Beschlusskammer verpflichtet. Auf Antrag wäre dann eine Erweiterung der Genehmigung zu prüfen.

(5) Die Vorgaben des Art. 8 Abs. 6, Abs. 9 VO (EU) 2017/459 werden durch diesen Beschluss nicht berührt. Dies hat zur Konsequenz, dass die Antragstellerin – soweit eine konkurrierende Vergabe nach dieser Genehmigung stattfindet - bei der Berechnung der anbietbaren Kapazität an einem der Konkurrenzzone angehörenden Netzpunkt nicht nur die für diesen Einspeisepunkt geltende Reservierungsquote, sondern auch die Reservierungsquote der anderen Netzpunkte der Konkurrenzzone berücksichtigen muss. Insofern hat nicht mehr eine punktspezifische, sondern eine punkübergreifende Quotenbetrachtung zu erfolgen.

3.2 Auflagen gemäß Tenorziffer 3)

Die unter dem Tenor zu 3.) ausgesprochenen Auflagen sind rechtmäßig. Sie finden ihre Rechtsgrundlage in § 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG. Danach kann ein Verwaltungsakt im pflichtgemäßen Ermessen mit einer Bestimmung erlassen werden, durch die dem Begünstigten ein Tun, Dulden oder Unterlassen vorgeschrieben wird. In Ausübung des ihr eingeräumten Ermessens hat sich die Beschlusskammer entschlossen, die Genehmigung nach Tenorziffer 1) und 2) mit folgenden Auflagen zu erteilen:

3.2.1 Veröffentlichungspflichten gemäß Tenorziffer 3 a)

(1) Tenorziffer 3 a) legt der Antragstellerin bestimmte Veröffentlichungspflichten im Zusammenhang mit der konkurrierenden Kapazitätszuweisung auf. Sie hat eine Liste der Einspeisepunkte, die in der jeweiligen Konkurrenzzone in Konkurrenz zueinander stehen, sowohl dauerhaft und frei zugänglich, als auch im Vorfeld einer jeden Auktion zusammen mit der Veröffentlichung der Höhe der anzubietenden Kapazität gemäß VO (EU) 2017/459 auf der von ihr genutzten Primärkapazitätsbuchungsplattform bereitzustellen. Zusammen mit der Veröffentlichung der Höhe der anzubietenden Kapazität je Auktion gemäß VO (EU) 2017/459 hat sie außerdem den Umfang der angebotenen Kapazität, der in der jeweiligen Auktion konkurrierend zu den anderen Einspeisepunkten der jeweiligen Konkurrenzzone vergeben wird, zu veröffentlichen.

(2) Anders als bei dem ex-ante-Allokationsverfahren wird im Rahmen der konkurrierenden Kapazitätszuweisung die Entscheidung, an welchen Punkten eine Kapazität im Wege einer Auktion zugewiesen wird, den Nachfragern überlassen. Der Fernleitungsnetzbetreiber bietet demnach Kapazitäten, die technisch an verschiedenen Netzpunkten allokiert werden könnten, jedoch nur einmal vorhanden sind, gleichzeitig an allen betroffenen Netzpunkten, in der sog. Konkurrenzzone, an. Aus Sicht der Beschlusskammer bringt die damit zwingend verbundene Mehrfachausweisung ein und derselben Kapazität an verschiedenen Netzpunkten erhöhte Anforderung an die Transparenz mit sich. Dies deckt sich mit der Einschätzung in zahlreichen Stellungnahmen von Marktteilnehmern, die im Rahmen früherer Genehmigungsverfahren bzw. im Rahmen einer allgemeinen Marktkonsultation zu den Rahmenbedingungen der konkurrierenden Kapazitätszuweisung (Az. BK7-15-051) bei der Beschlusskammer eingereicht wurden.

(3) Ziel der Veröffentlichungspflichten ist es, ein transparentes und nachvollziehbares Verfahren hinsichtlich der Zuweisung konkurrierender Kapazitäten zu ermöglichen. Dazu müssen die Marktteilnehmer als zentrale Voraussetzung in die Lage versetzt werden, genauere Kenntnis über die Zusammensetzung der jeweiligen Konkurrenzzone zu erlangen. Nur so können Marktteilnehmer das System der konkurrierenden Kapazitätszuweisung reflektiert nutzen und nur so kann das eigentliche Ziel der konkurrierenden Kapazitätszuweisung, nämlich Vergabe von Kapazitäten tatsächlich am konkreten Bedarf auszurichten, gefördert werden.

(4) Die detaillierte Information zum Umfang der konkurrierenden Kapazität je Auktion versetzt den Transportkunden erst in die Lage, ermessen zu können, in welchem Maße Kapazitäten an anderen als dem von ihm begehrten Netzpunkt vergeben werden können, und stellt so eine wichtige Information für das Bieterverhalten dar. Die Angabe der Höhe der in einer Auktion konkurrierenden Kapazität ist für den Transportkunden eine zentrale Voraussetzung, um genaue Kenntnis der Konkurrenzzone zu erlangen und damit eine effiziente Steuerung des eigenen Portfolios zu erzielen. Gleichzeitig kann der Transportkunde Risiken und Kosten bei der Portfoliosteuerung aufgrund genauerer Kenntnisse der Netze minimieren. Da diese Informationen zeitgleich mit der Veröffentlichung der zu verauktionierenden Kapazität i.S.d. Art. 11 Abs. 8, Art. 12 Abs. 6, Art. 13 Abs. 6, Art. 14 Abs. 8, Art. 15 Abs. 9 VO (EU) 2017/459 zu erfolgen hat, werden Transportkunden in die Lage versetzt, auf die jeweilige Konkurrenzsituation reagieren zu können. Aufgrund des zeitlichen Zusammenfalls von Informationsdarstellung und Buchungsmöglichkeit wird diesem Aspekt direkt entsprochen werden.

3.2.2 Informationspflichten gemäß Tenorziffer 3 b)

(1) Tenorziffer 3 b) verpflichtet die Antragstellerin, zusammen mit der Veröffentlichung der Höhe der am Einspeisepunkt Emden EMS/EPT in unabhängigen Auktionen für Jahres-, Quartals- und Monatskapazität anzubietenden FZK gem. VO (EU) 217/459 darauf hinzuweisen, dass die in der späteren Kurzfristvermarktung (Auktionen für Tageskapazität und untertägige Kapazität) noch verfügbare FZK konkurrierend zu den Auktionen an den anderen Einspeisepunkten der Konkurrenzzone „Nord“ vergeben wird. Diese besondere Transparenzanforderung bezieht sich für den vorliegenden Beschluss ausschließlich auf den Einspeisepunkt Emden EMS/EPT. Sie war erforderlich, um die Genehmigung gemäß Tenorziffer 1 b) erteilen zu können (vgl. hierzu die Ausführungen unter 3.1.4.2 (4)).

(2) Diese essentielle Information ist für den Markt unabdingbar, um bereits zum frühestmöglichen Zeitpunkt, nämlich der Jahresauktion, darüber Kenntnis zu erlangen, dass Kapazitäten, sofern diese nicht in den Jahres-, Quartals- und Monatsauktionen gebucht werden, in Form der konkurrierenden Vergabe in der Konkurrenzzone Nord angeboten werden. Transportkunden, die an diesem Netzpunkt der Konkurrenzzone Nord aktiv sind oder sein möchten, werden damit über die kapazitative Situation der Konkurrenzzone und den geltenden Zuweisungsmechanismus informiert, haben keine unangekündigte Kapazitätssituation zu erwarten und werden von einem Wechsel des Zuweisungsverfahrens im Rahmen der Auktionen für Tageskapazität und untertägige Kapazität nicht in unzumutbarer Weise überrascht. Transportkunden können auf Grundlage dieser vorzuhaltenden Informationen ihr Buchungsverhalten ausrichten und Kapazitäten, die sie zwingend am Einspeisepunkt Emden benötigen, auch dort im Rahmen der Auktionen für langfristige Produktlaufzeiten buchen. Andererseits können sie Risiken und Kosten bei der Portfoliosteuerung

aufgrund genauerer Kenntnisse der Kapazitätssituation und des jeweils anzuwendenden Zuweisungsverfahrens minimieren.

3.2.3 Anzeigepflichten gemäß Tenorziffer 3 c)

Tenorziffer 3 c) verpflichtet die Antragstellerin schließlich dazu, der Beschlusskammer nachträglich eintretende Umstände anzuzeigen, die eine Neubewertung oder Abänderung der vorliegenden Genehmigungsentscheidung erforderlich machen könnten. Ziel der Auflage ist es, zu gewährleisten, dass eine einmal erteilte Genehmigung nur solange aufrecht erhalten bleibt, wie auch die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen und sich keine wesentlichen Änderungen an denjenigen Umständen ergeben haben, die für die Ausübung des Ermessens Relevanz entfalten. Sind wesentliche Änderungen eingetreten, so ist die Beschlusskammer in die Lage zu versetzen, zeitnah über einen etwaigen Widerruf oder eine Abänderung der Genehmigung zu entscheiden. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund erforderlich, dass die Genehmigung mit der vorliegenden Entscheidung grundsätzlich unbefristet erteilt wird.

4. Kosten gemäß Tenorziffer 4)

Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Barbie Kornelia Haller
Vorsitzende

Dr. Werner Schaller
Beisitzer

Diana Harlinghausen
Beisitzerin